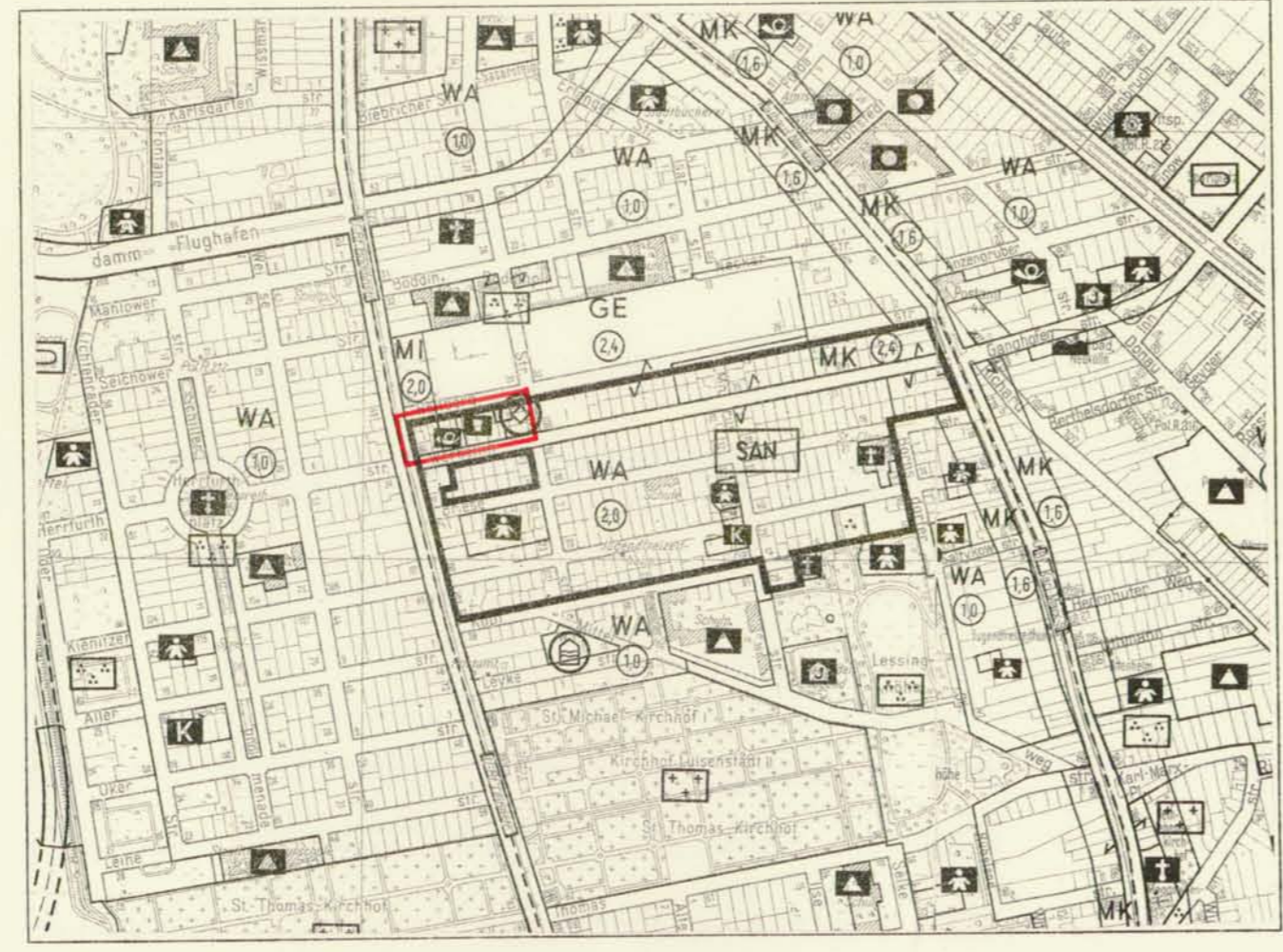
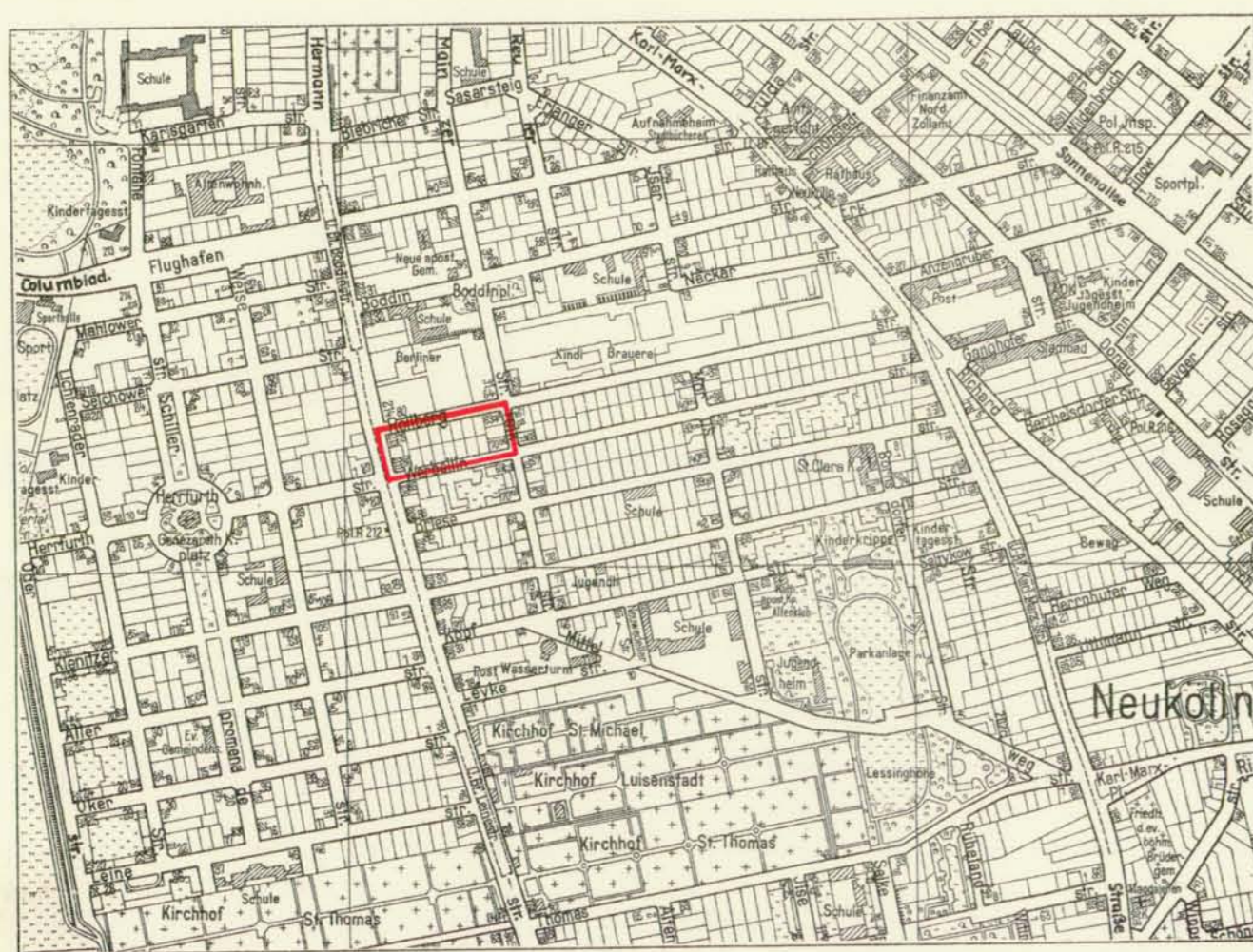
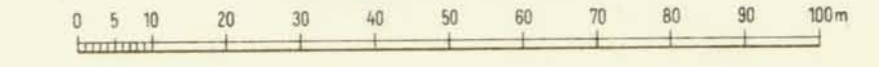


für das Gelände zwischen
Rollbergstraße, Falkstraße, Werbellinstraße
und Hermannstraße
im Bezirk Neukölln

Maßstab 1:1000

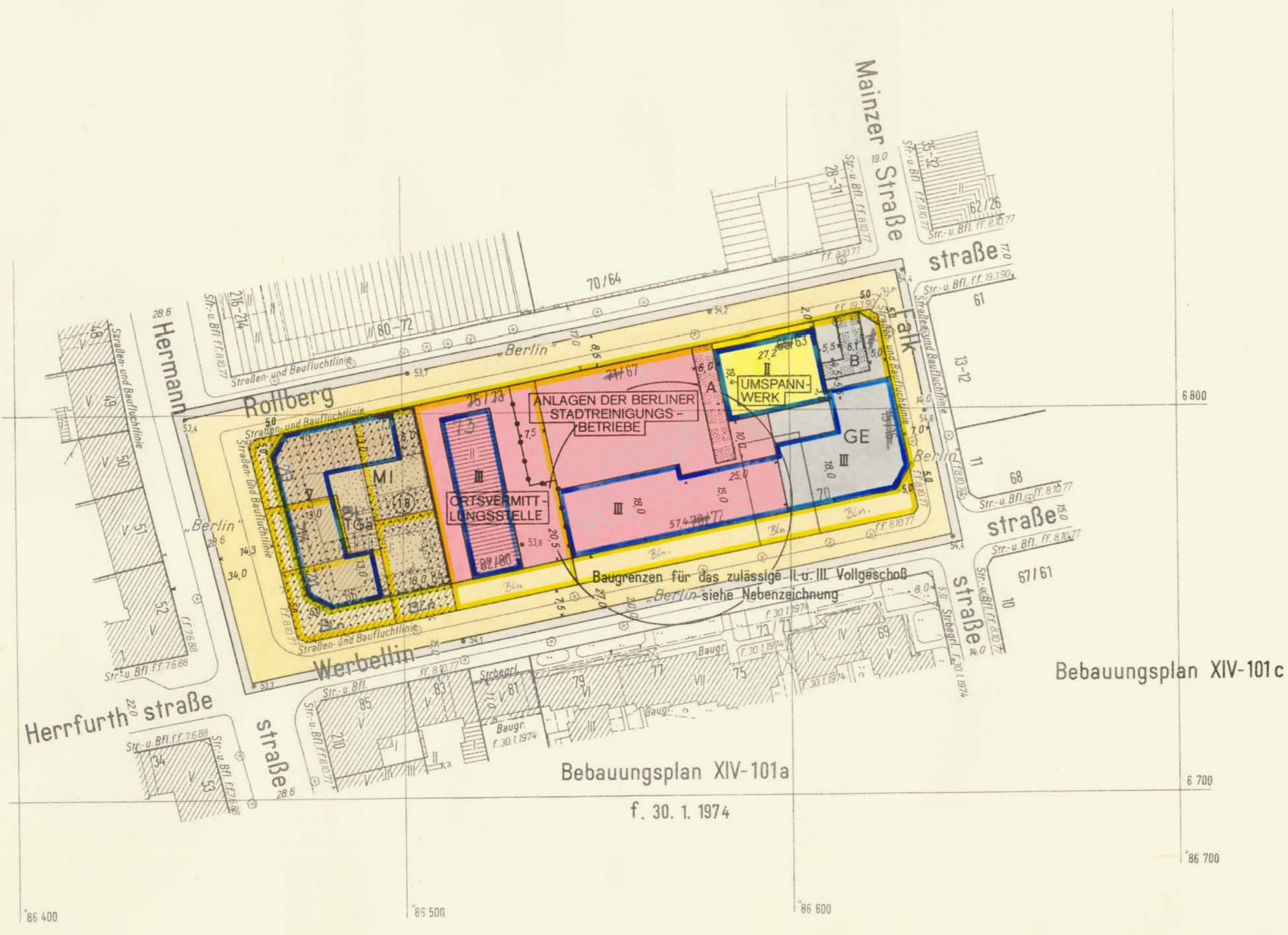


**Zeichenerklärung
Festsetzungen**

Table with multiple columns defining symbols for building types (e.g., WS, WA, MI, MK, GE, LADEN), usage restrictions (e.g., height, setbacks), and other planning elements (e.g., green spaces, traffic areas).

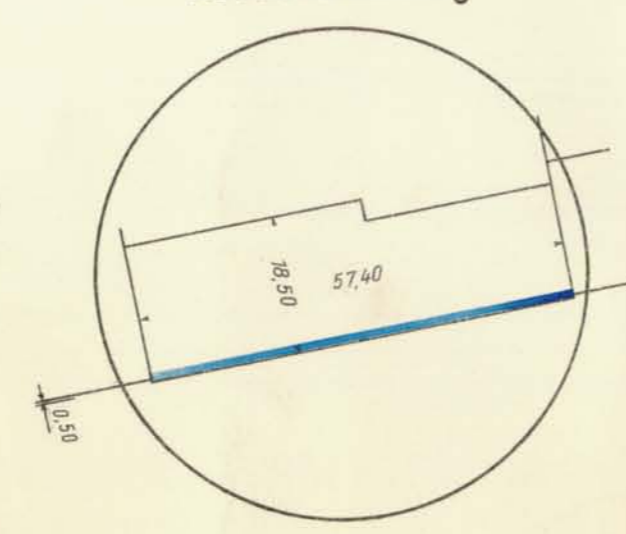
Planergänzungsbestimmungen

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- 2. Im Mischgebiet sind im Erdgeschoß nur die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
- 3. Eine Erhöhung der für das Mischgebiet zulässigen Geschosßfläche um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschosßflächenzahl 2,0 nicht überschritten wird.
- 4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5. Die Flächen A und B sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers der Bewag zu belasten.
- 6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhöfen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- 7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Bebauungsplan XIV-101a
f. 30. 1. 1974

Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige II. u. III. Vollgeschoß

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 1. November 1977
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
i. V. Jähnich
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 29. September 1975
Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Jähnich
Arendt

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 3.12.1975 erhalten und wurde in der Zeit vom 9. Februar bis 9. März 1976 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 10. März 1976
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
i. V. Dahms

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 19. August 1976
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Harry Ristock